

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung, auch wenn sie im Einzelfall nicht ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Die Geltung abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Durch die Annahme des Auftrages erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant den Auftrag davon abweichend bestätigt, selbst wenn wir der abweichenden Bestätigung nicht ausdrücklich widersprechen.

1.3 Mündliche oder telefonische Bestellungen werden erst mit Einteilung unseres schriftlichen Auftrages rechtsverbindlich.

1.4 Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z.B. Bestellungen, Rechnungen, Kontoauszüge) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

1.5 Wir weisen unsere Lieferanten darauf hin, dass wir ausschließlich zu Geschäftszwecken ihre personenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung entsprechend den Vorschriften des Datenschutzgesetzes verarbeiten und übermitteln. Mit der Anerkennung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen erklärt der Lieferant auch hiezu seine Zustimmung.

2. Lieferung

2.1 Lieferungen haben frei Empfangsstelle oder der in unserer Bestellung genannten Versandanschrift zu erfolgen. Die Transportgefahr trägt der Lieferant.

2.2 Jeder Lieferung sind prüffähige Lieferscheine beizugeben. Außerdem ist uns bei Streckenlieferungen rechtzeitig eine ausführliche Versandanzeige oder Kopie des Lieferscheines zuzusenden. Lieferscheine und Versandanzeigen dürfen keine Preisstellungsdaten enthalten.

3. Lieferzeit

3.1 Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Dennoch eintretende Lieferverzögerungen sind uns sofort nach bekannt werden anzuzeigen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen und Liefertermine berechtigt uns, Schadenersatz zu fordern und nach Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Bei Fixgeschäften sind wir zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag (ohne Nachfristsetzung) berechtigt. Schadenersatz können wir auch dann geltend machen, wenn wir verspätete Lieferungen vorbehaltlos angenommen haben.

3.2 Zur Abnahme nicht ausdrücklich vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Entsprechendes gilt, falls Ware vor dem vereinbarten Liefertermin angeliefert wird. Gegebenenfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

4. Zahlung

Die Zahlung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 21 Tagen ab Lieferung/Leistung und Rechnungserhalt abzüglich 3 % Skonto oder 60 Tage netto.

5. Rechnungen

Alle Rechnungen sind für jede Bestellung getrennt unter Angabe unserer Bestellnummer bei uns einzureichen.

6. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist unzulässig.

7. Sachmängel

7.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten haben allen gesetzlichen Vorschriften, einschlägigen Normen und den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Der Lieferant steht insbesondere für die Güte des verwendeten Materials, die fachgerechte Konstruktion und Ausführung der von ihm gelieferten Ware sowie für die angegebene oder vereinbarte Leistung ein.

7.2 In dringenden Fällen, oder wenn der Lieferant seine Gewährleistungspflichten nicht unverzüglich nach unserer entsprechenden Aufforderung erfüllt, sind wir berechtigt, auf seine Kosten schadhafte Teile nachzubessern oder zu ersetzen und entstandene Schäden zu beseitigen, oder mit diesen Maßnahmen Dritte zu beauftragen.

7.3 Mängelansprüche verjähren in 66 Monaten ab dem Datum der Lieferung, sofern die Lieferungen und Leistungen für ein Bauwerk verwendet werden. Im Übrigen verjähren Mängelansprüche in 30 Monaten ab dem Datum der Lieferung. Ist für Leistungen eine Abnahme vereinbart, gilt anstelle des Lieferdatums das Datum der Abnahme.

7.4 Mängelrügen gelten im Sinne des § 377 UGB als rechtzeitig erfolgt, wenn offene Fehler binnen 3 Wochen nach Montage oder Verarbeitung der Ware, verborgene Fehler innerhalb von 3 Wochen nach ihrer Entdeckung dem Lieferanten angezeigt werden.

7.5 Der Lieferant verpflichtet sich, uns ihm bekannt gewordene Produktfehler sofort zu melden und uns alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten einer Rückrufaktion, zu ersetzen. Alle zur Abwehr von Ansprüchen Dritter erforderlichen Unterlagen sind uns umgehend zur Verfügung zu stellen. Ist der Lieferant nicht selbst Hersteller oder Importeur, sind uns diese bekannt zu geben. Der Lieferung ist eine leicht verständliche Gebrauchsanleitung beizugeben, die auf allfällige Gefahren des gelieferten Produktes hinweist. Werden wir von Dritten wegen erlittener Schäden – insbesondere im Rahmen des PHG – in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns schad- und klaglos zu halten, sowie in Prozessen auf unserer Seite als Nebenintervenient aufzutreten. Der Lieferant hat eine ausreichende und Ansprüche nach dem PHG jedenfalls abdeckende Haftpflichtversicherung abzuschließen und bietet uns die Abtretung der Ansprüche aus dieser Versicherung für den Schadensfall an. Über Verlangen ist uns die Versicherungspolizze vorzulegen.

8. Rechtsmängel

8.1 Der Lieferant haftet für alle Schäden und Nachteile, die uns aus der Verletzung fremder Schutzrechte, insbesondere infolge Verarbeitung, Weiterveräußerung, Benutzung oder Einbau der gelieferten Ware entstehen.

8.2 Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in 30 Jahren ab dem Datum der Lieferung bzw. Abnahme.

9. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Dokumentation

9.1 Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge etc., die wir dem Lieferanten für die Herstellung der an uns zu liefernden Ware überlassen, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden; sie bleiben unser Eigentum und sind nach Erledigung der Bestellung an uns zurückzugeben.

9.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder nach unseren Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt worden sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwertet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

9.3 Werkzeuge, die dem Lieferanten leihweise von uns überlassen worden sind, werden vom Lieferanten pfleglich behandelt und gelagert sowie auf dem neuesten Zeichnungsstand einsatzfähig gehalten. Der Lieferant wird die Werkzeuge auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden versichern.

9.4 Modelle und Werkzeuge, die der Lieferant für uns anfertigt bzw. anfertigen lässt und uns in Rechnung stellt, sind unser Eigentum und auf Anforderung auch an uns auszufolgen.

9.5 Die technische Dokumentation gilt als Teil der Bestellung und besteht aus der Betriebsanleitung, Beschreibung der Anlage (Funktionsbeschreibung), Auslegungsdaten, Wartungs- und Pflegeanleitung, Störungssuche/-behebung, Gewährleistung, Ersatzteilleiste und Zeichnungen. Die technische Dokumentation ist 2x in Papier und 1x auf CD zu liefern. Alle CAD Zeichnungen sind in der Version Autocad 2002 oder Autocad 2007 zu erstellen.

Alle Rechte wie Patente und Entwicklungen gehören zum vollen Umfang der Tiroler Rohre GmbH. Der Lieferant/Kunde unterliegt der Schweigepflicht.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist die Empfangsstelle bzw. die von uns angegebene Verwendungsstelle, im Zweifel – oder wenn keine solche Stelle angegeben sein sollte – Hall in Tirol.

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für die Geltendmachung aller wechselseitigen Ansprüche ist das für Hall in Tirol sachlich zuständige Gericht.

10.3 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, jedoch ausschließlich jener Normen, welche auf ausländisches Recht oder internationale Verträge oder Übereinkommen verweisen.

Hall in Tirol, im Juli 2013

Tiroler Rohre GmbH